

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes – Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung**

Gesetzentwurf von: CDU-Fraktion

Entwurf vom: 24.01.2024

- Drucksache 7/9427 -

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes und des Thüringer Richter - und Staatsanwältegesetzes**

Gesetzentwurf von: DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Entwurf vom: 06.03.2024

- Drucksache 7/9649 -

**Frage: 1. Welche Auffassung vertreten Sie zur Einführung eines integrierten Bachelorgrades in der juristischen Ausbildung? Wäre für dessen Verleihung aus Ihrer Sicht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung ausreichend oder sollte daneben entsprechend dem Vorschlag der Fraktion der CDU in Drucksache 7/9427 eine bestandene Bachelorarbeit notwendig sein?**

| <b>Datum des Beitrages</b> | <b>Angaben zum Autor</b>           | <b>Titel</b>                                      | <b>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte</b>                                      | <b>Beitrag</b>   |
|----------------------------|------------------------------------|---|--|--|
| 13.05.2024                 | Andreas<br>Kaßbohm*<br><br>Beamter | <b>Entwertung des Bachelors durch Verschenken</b> | Ein "Verschenken" akademischer Abschlüsse bereits für die reine Teilnahme am Studium | Ein "Verschenken" akademischer Abschlüsse bereits für die reine Teilnahme am Studium entwertet den Abschluss und diskreditiert das Thüringer Bildungssystem. |

\* Bei dem mit \* gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht.

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  | <p>entwertet den Abschluss und diskreditiert das Thüringer Bildungssystem. Um einen akademischen Grad, welcher Höhe auch immer, zu erreichen, ist es in jedem Fachgebiet (z.B. auch Medizin, Pädagogik, Informatik etc.) notwendig, die dafür zu bestehenden Prüfungen auch mit Erfolg zu bestehen. Ein "Verschenken" des akademischen Grades Bachelor an Studentinnen oder Studenten der Fachrichtung Jura, wie im Gesetzentwurf der Koalition vorgesehen, würde den akademischen Grad das erfolgreiche Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen damit wertlos</p> | <p>Um einen akademischen Grad, welcher Höhe auch immer, zu erreichen, ist es in jedem Fachgebiet (z.B. auch Medizin, Pädagogik, Informatik etc.) notwendig, die dafür vorgesehenen Prüfungen auch mit Erfolg zu bestehen.</p> <p>Ein "Verschenken" des akademischen Grades Bachelor an Studentinnen oder Studenten der Fachrichtung Jura, wie im Gesetzentwurf der Koalition vorgesehen, würde den akademischen Grad das erfolgreiche Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen damit wertlos machen.</p> <p>Die Begründung ...</p> <p>"Auf diese Weise kann auch der von einigen Studierenden als stark empfundene psychische Druck des klassischen rechtswissenschaftlichen Studiums abgemildert werden."</p> <p>... greift völlig am Problem vorbei, denn nicht das Absenken der Anforderungen, sondern das Anheben der Ausbildungsqualität, welches zum Bestehen der Prüfungen führt, ist die Lösung des Problems.</p> <p>Auch gibt es in allen Studiengängen bei "einigen Studierenden" diese "Empfindung".</p> |
|--|--|--|--|--|

\* Bei dem mit \* gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.

|  |  |  |   |  |
|--|--|--|---|--|
|  |  |  | <p>machen. Die Begründung ... "Auf diese Weise kann auch der von einigen Studierenden als stark empfundene psychische Druck des klassischen rechtswissenschaftlichen Studiums abgemildert werden." ... greift völlig am Problem vorbei, denn nicht das Absenken der Anforderungen, sondern das Anheben der Ausbildungsqualität, welches zum Bestehen der Prüfungen führt, ist die Lösung des Problems. Auch gibt es in allen Studiengängen bei "einigen Studierenden" diese "Empfindung". Zudem ist es normal, dass in sämtlichen</p> | <p>Zudem ist es normal, dass in sämtlichen Studiengängen regelmäßig nicht 100% auch mit bestanden Prüfungen abschliessen und damit auch einen akademischen Grad erhalten, sondern auch "einige Studierende" diese Ziel eben nicht erreichen.</p> <p>Alles andere würde der Gaußschen Normalverteilung, welche auch hier gilt, widersprechen.</p> <p>Zudem würde es zusätzlich im Bundesländervergleich die Bewertung der Qualität der Ausbildung in Thüringen herabwürdigen und qualitativ entwerten, wenn hier Abschlüsse "verschenkt" würden, weil in Thüringen allein die (erfolgreiche) Teilnahme am Studium ausreicht um einen akademischen Grad zu erwerben.</p> |
|--|--|--|---|--|

\* Bei dem mit \* gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
|  |  |  | <p>Studiengängen<br/>regelmäßig nicht 100%<br/>auch mit bestanden<br/>Prüfungen abschliessen<br/>und damit auch einen<br/>akademischen Grad<br/>erhalten, sondern auch<br/>"einige Studierende" diese<br/>Ziel eben nicht erreichen.<br/>Alles andere würde der<br/>Gaußschen<br/>Normalverteilung, welche<br/>auch hier gilt,<br/>widersprechen. Zudem<br/>würde es zusätzlich im<br/>Bundesländervergleich die<br/>Bewertung der Qualität<br/>der Ausbildung in<br/>Thüringen herabwürdigen<br/>und qualitativ entwerten,<br/>wenn hier Abschlüsse<br/>"verschenkt" würden, weil<br/>in Thüringen allein die<br/>(erfolglose) Teilnahme am</p> |  |
|--|--|--|--|--|

\* Bei dem mit \* gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.

|  |  |  |   |  |
|--|--|--|---|--|
|  |  |  | Studium ausreicht um einen akademischen Grad zu erwerben. |  |
|--|--|--|---|--|

**Frage: 2. Welche Auffassung vertreten Sie zur Schaffung einer konkretisierenden Regelung als Rechtsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Regelung des Beurteilungsmaßstabes für Richter und Staatsanwälte?**

| <b>Datum des Beitrages</b> | <b>Angaben zum Autor</b> | <b>Titel</b> | <b>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte</b> | <b>Beitrag</b> |
|----------------------------|--------------------------|--------------|---|----------------|
|----------------------------|--------------------------|--------------|---|----------------|

\* Bei dem mit \* gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht.